

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

Beschluss:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 Stoverweg / Friedrich-Wöhler-Straße“ wird im Süden um die ehemaligen Gartengrundstücke bis zur Wegeparzelle Flurstück 202, Flur 20, Gemarkung Neumünster - 4746, erweitert.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 Stoverweg / Friedrich-Wöhler-Straße“ für das Gebiet zwischen der DB-Strecke Neumünster-Kiel im Osten, der ehemaligen Industriebahntrasse, der Wegeparzelle im Gartengebiet zwischen den Bahngleisen (Flurstück 202, Flur 20, Gemarkung Neumünster - 4746), der DB-Strecke Neumünster - Rendsburg sowie dem Stoverweg im Süden, dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp“ im Westen und dem Tungendorfer Graben im Norden in den Stadtteilen Gartenstadt und Tungendorf sowie die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 Stoverweg / Friedrich-Wöhler-Straße“ mit der dazugehörigen Begründung ist nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen; die Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.